

10. Der Verunsicherung von Eltern in Bezug auf die gemeinsame Beschulung in solch heterogenen Lerngruppen wollen wir durch gute Arbeit in den Oberschulen begegnen. Damit eine gemeinsame Beschulung von Kindern über dem Regelstandard bis hin zu sonderpädagogisch förderbedürftigen Kindern gelingen kann, benötigen wir eindeutige Festlegungen für die Inklusion (Personalausstattung sowohl in Bezug auf Lehrkräfte als auch auf nichtunterrichtendes Personal, räumliche Ausstattung für die Differenzierung in der inklu-

siven Beschulung, Material etc.). Der vorliegende Entwurf der Verordnung für unterstützende Pädagogik wird dem nicht gerecht.

Die Schulleitungen der Oberschulen stellen sich der gesellschaftlichen Aufgabe der Inklusion und betonen ihre grundsätzliche Akzeptanz der gemeinsamen Beschulung von nicht-behinderten und behinderten Kindern. Darüber hinaus muss Inklusion die Aufgabe aller allgemeinbildenden Schulen sein.

Inklusive Beschulung bedarf – weil eine gesamtgesellschaftliche Akzep-

tanz insgesamt noch nicht unterstellt werden kann – der schützenden Regulierung und Steuerung in einem Übergangsprozess, der keinesfalls 2015 abgeschlossen sein wird.

Wir fordern eine differenziertere und den besonderen Aufgaben der Oberschulen gerecht werdende Verordnung und ausreichende Ausstattung mit Ressourcen, um in eine Konkurrenz mit den Gymnasien auch realistisch eintreten zu können.

Diese Erklärung wurde von 32 der 33 Bremer Oberschulleitungen unterzeichnet.

■ Wir, die Vertreterinnen und Vertreter der unterzeichnenden Organisationen und Institutionen, begleiten den Aufbau inklusiver Schulen im Land Bremen fachlich und konstruktiv. Die inklusive Schule ist das zentrale bildungspolitische Projekt des Senats mit bundesweiter Beachtung. Wir unterstützen diesen mutigen und innovativen Weg, der rechtlich und gesellschaftspolitisch alternativlos ist. Die unterzeichnenden Organisationen geben selbst detaillierte Stellungnahmen ab. Die »12 Punkte für Qualität und Verlässlichkeit in der inklusiven Schule« greifen die Übereinstimmungen der Stellungnahmen auf. Aus Sicht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bedarf der vorliegende Entwurf – wie sich aus den Stellungnahmen im einzelnen ergibt – einer grundlegenden Überarbeitung. Die zukünftige VuP darf sich nicht an der Struktur der alten Sonderpädagogikverordnung orientieren, sondern muss dem Grundverständnis eines inklusiven Bildungssystems folgen.

**Wir fordern daher die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit auf, die »Verordnung für unterstützende Pädagogik« gemeinsam und kooperativ mit den Verbänden grundlegend neu zu erarbeiten.**

Eine VuP, die der inklusiven Schule gerecht wird, muss die folgenden 12 Punkte erfüllen:

1. Die VuP muss dem Schulgesetz und seinem für alle Schulen formu-

lierten Auftrag zur Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems gerecht werden.

2. Die VuP muss als Orientierung und verbindliches Instrument für den grundlegenden Systemwechsel hin zur inklusiven Schule genutzt werden können.

3. Die VuP muss auf die alten Kategorien der Förderbedarfe verzichten und frei von Etikettierung/Stigmatisierung sein sowie das Verfahren der Zuordnung zu Förderorten grundsätzlich abschaffen.

4. Die VuP muss den Anforderungen unterstützender Pädagogik in allen Schulen gerecht werden und entsprechende realitätsnahe und bedarfsorientierte Aufgaben- und Funktionsbeschreibungen sowie konkrete Aussagen zu Personal- und Sachausstattungen beinhalten.

5. Die VuP muss die »Zentren für unterstützende Pädagogik« (ZuP) als organischen Bestandteil aller Schulen definieren.

6. Die VuP muss die Aufgabenbereiche der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) vollständig darstellen.

7. Die VuP muss den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion zu Diagnostik, Beratung und individueller Entwicklungsplanung aufgreifen und entsprechende Standards formulieren.

8. Die VuP muss geltendem Recht entsprechen. Sie muss juristisch ausgewogen sein und die Rechte von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten hinreichend

## 12 Punkte für Qualität und Verlässlichkeit in der inklusiven Schule

berücksichtigen.

9. Die VuP muss zur Beilegung von Konflikten ein unabhängiges Mediationsverfahren oder als unabhängige Instanz eine Ombudsperson vorsehen.

10. Die VuP muss auf der Grundlage transparenter Ausstattungs- und Qualitätskriterien den Einsatz auch des nichtunterrichtenden Personals in allen Schulen regeln. 11. Die VuP muss klare Regelungen zu Schulassistenten und zu individuellen Nachteilsausgleichen benennen.

12. Die VuP muss Qualitätsstandards für die inklusive Schule definieren.

Bremen, den 4. Juni 2012

Der Landesbehindertenbeauftragte des Landes Bremen Dr. Joachim Steinbrück  
Eine Schule für Alle Bremen e.V.

Elke Gerdes

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Martina Siemer

Lebenshilfe Bremen e.V. Hans-Peter Keck  
Sektion Schulpsychologie des BDP  
(Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen) Birgit Muhl

Universität Bremen Arbeitsgebiet Inklusive Pädagogik Prof. Dr. Simone Seitz

Verband Sonderpädagogik Landesverband Bremen e.V. Stefanie Höfer

ZentralElternBeirat Bremen Andrea Spude